

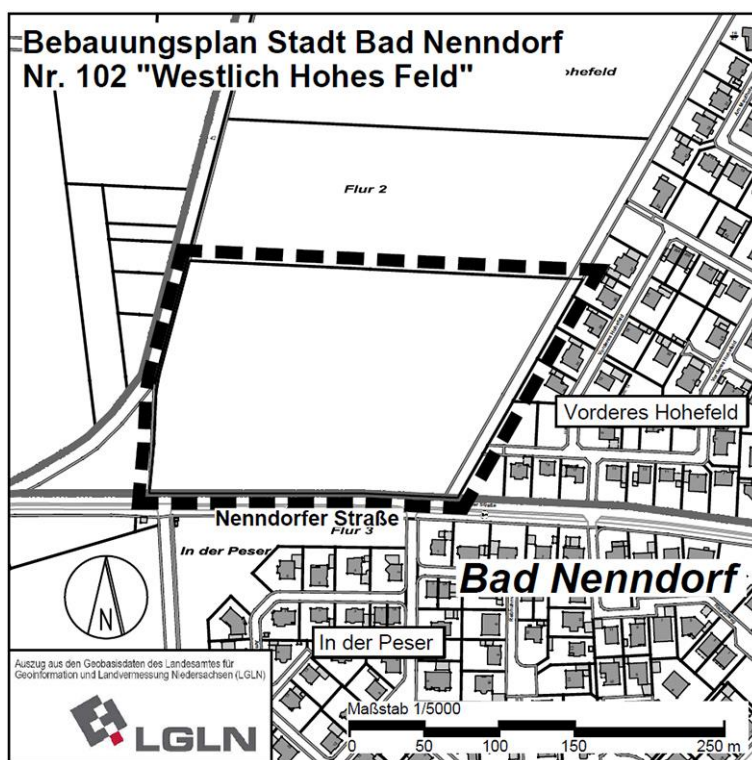
# Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf

## Bekanntmachung der Rechtskraft

### zum Bebauungsplan Nr. 102 „Westlich Hohes Feld“

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), den Bebauungsplan Nr. 102 „Westlich Hohes Feld“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Bad Nenndorf. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von 3,59 ha und ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht, kann im Fachbereich 3 Bauen und Umwelt der Stadt Bad Nenndorf, Rathaus I (Zimmer 2.03), Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr, montags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 17:00 Uhr), eingesehen werden. Die Planunterlagen stehen ergänzend auf der Internetseite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

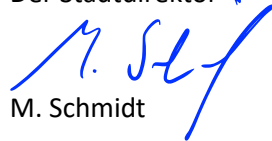
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan Nr. 102 „Westlich Hohes Feld“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

STADT BAD NENNDORF

Bad Nenndorf, den 15.12.2022

Der Stadtdirektor



M. Schmidt